

# **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf**

## **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Entwurf sollen zwei wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes vorgenommen werden: Zum einen soll die elektronische Aufenthaltsüberwachung verankert werden, zum anderen wird eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen (so genannte Täterarbeit) normiert.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz vor Gewalt rechtsgebietsübergreifend konzipiert. Je nach Sachlage berührt er das Zivilrecht, das Strafrecht und/oder das öffentliche Recht.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2001 entschieden, das Gewaltschutzgesetz einzuführen und damit den zivilrechtlichen Schutz zu stärken, insbesondere zur Vervollständigung eines umfassenden Opferschutzes, der im Rahmen der Polizeigesetze der Länder zuvörderst aus einer kurzfristigen Krisenintervention besteht.

Die effektive Durchsetzung einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz sah der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt dadurch gewährleistet, dass der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung mit Strafe bewehrt ist (Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 2). Im Laufe der Zeit hat sich mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in anderen Rechtsbereichen durch technischen Fortschritt ein weiteres Instrument etabliert: Im Jahr 2011 wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht auf Bundesebene zu spezialpräventiven Zwecken eingeführt (vergleiche § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 sowie Satz 3 und 4 des Strafgesetzbuches [StGB]), wobei der Gesetzgeber damals besonders Gewalt- und Sexualstraftäter in den Blick genommen hat. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung sollte hierbei insbesondere bewirken, dass diese sich nicht an bestimmten Orten aufhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten geben könnten; dem Gericht sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beachtung entsprechender Weisungen elektronisch und damit wirksamer überwachen zu lassen (Bundestagsdrucksache 17/4303, S. 17). Im Jahr 2017 hat sich der Bundesgesetzgeber dazu entschlossen, zu präventiven Zwecken die elektronische Aufenthaltsüberwachung für sogenannte Gefährder im Bundeskriminalamtgesetz zu verankern (siehe dort § 56). Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung das Entdeckungsrisiko erhöhe und damit zur Straftatenverhütung beitrage sowie ein schnelles Eingreifen der Sicherheitsbehörden ermögliche (Bundestagsdrucksache 18/11163, S. 122).

Die praktischen Erwägungen greifen auch für das Gewaltschutzgesetz: Ordnet das Familiengericht eine Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 GewSchG an, so ist davon auszugehen, dass das Risiko eines Verstoßes durch eine zusätzliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung signifikant abnehmen wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Verstoß bereits strafbewehrt ist (im Jahr 2023 wurden insgesamt 7 070 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes registriert, davon 91,7 Prozent männlichen (6 483) und 8,3 Prozent weiblichen Geschlechts (587),

siehe Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, S. 34). Dass von einer Risikoverminderung auszugehen ist, zeigen insbesondere Erfahrungswerte aus Spanien (siehe Artículo 64.3 Ley Orgánica 1/2004, de 28 de diciembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género, abrufbar unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2004-21760>, zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2024), wo seit Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Jahr 2009 kein Opfer, zu dessen Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung eingesetzt wurde, getötet worden ist. Auch Frankreich und die Schweiz sind inzwischen dem spanischen Beispiel gefolgt. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz wird die Gewaltschutzanordnung auch in Deutschland effektiver überwacht werden.

Aus Opferschutzgesichtspunkten ist auch der zeitliche Vorteil von erheblicher Bedeutung:

Bei einem Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung ohne elektronische Aufenthaltsüberwachung muss das Opfer die Polizei selbst informieren, um die Schutzanordnung durchsetzen zu lassen. In diesem Fall wird sich der Täter meist schon in nächster Nähe zum Opfer aufhalten. Bei einem Alarm über die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird bereits frühzeitig erkannt werden können, wie nah der Täter dem Opfer gekommen ist. Hier können dann auch frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Schutzanordnung durchzusetzen und das Opfer zu schützen.

Einige Länder haben für den landespolizeilichen Schutz vor häuslicher Gewalt eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung vorsieht (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen). Die vorgesehene zivilrechtliche Regelung auf Bundesebene ergänzt diese landespolizeilichen Regelungen, ohne etwas am kompetenzrechtlichen Verhältnis zwischen dem Gewaltschutzgesetz und den Polizeigesetzen der Länder zu ändern. Daher bleibt es aus Sicht des Bundes wichtig, dass alle Länder auch in ihren Polizeigesetzen rechtliche Grundlagen schaffen, damit der Opferschutz umfassend sichergestellt ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass in allen Fällen auch ein Gewaltschutzantrag gestellt wird: Opfer von häuslicher Gewalt leiten nicht stets ein Gewaltschutzverfahren beim Familiengericht ein, wobei die Motive und Gründe hierfür vielfältig sein können. Für manche Opfer mag die Schwelle, einen Antrag bei Gericht stellen, im Vergleich zum Wählen des Polizeinotrufs zu hoch sein. Andere Opfer fürchten gegebenenfalls auch die Reaktion des Täters, wenn nicht die Polizei, sondern sie selbst aktiv werden. Wieder andere verzichten unter Umständen auf die Stellung eines Antrags, weil sie die Kostenlast in keinem Fall tragen möchten, sollte das Gericht ihrem Antrag nicht folgen.

Dass es eines Zusammenspiels von bundes- und landesgesetzlichen Regelungen bedarf, zeigt sich auch daran, dass die polizeiliche Maßnahme nach manchen Landesgesetzen beendet werden muss, wenn eine Gewaltschutzanordnung ergeht beziehungsweise eine gewisse Frist nach Stellung des Gewaltschutzantrags verstreicht.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Gewaltschutzgesetz hat aber vor allem den entscheidenden Vorteil, dass der Schutz durch die elektronischen Aufenthaltsüberwachung ohne weitere Schritte länderübergreifend besteht.

Ferner wird das Selbstbestimmungsrecht des Opfers gewahrt: So kann das Opfer nach der polizeilichen Krisenintervention selbst entscheiden, weiteren Schutz – der auch durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung verstärkt werden kann – zu beantragen. Hinzu kommt, dass das Eingreifen der Polizei regelhaft auf eine kurzfristige Krisenintervention ausgerichtet ist – bei Wohnungsverweisungen und Rückkehrverboten sind es regelhaft zehn Tage (vergleiche zum Beispiel § 34a Absatz 5 Satz 1 und 2 PolG NRW) –, die Gewaltschutzanordnung aber häufig auf eine längere Regelungsdauer abzielt.

Ein wichtiger Vorteil der elektronischen Aufenthaltsüberwachung besteht bei Opfern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Für sie kann die Kontaktierung der Polizei eine

wesentliche Hürde darstellen. Die technische Unterstützung im Rahmen des Zwei-Komponenten-Modells, welche eine frühzeitige Warnung und ein schnelleres Einschreiten der Polizei ermöglicht, könnte in kritischen Situationen insbesondere für diese Personengruppe lebensrettend sein. Auf die Barrierefreiheit ist bei der praktischen Umsetzung zu achten.

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung dient ferner der Beachtung unions- und völkerrechtlicher Zielsetzungen:

So hat die Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026), die so genannte Istanbul-Konvention, ratifiziert, die als völkerrechtlicher Vertrag seit dem 1. Februar 2018 für alle staatlichen Institutionen und auf allen staatlichen Ebenen verbindlich ist. Nach den Artikeln 52 und 53 der Istanbul-Konvention sind die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung des Opfers sowie Kontakt- und Näherungsverbote zur Verfügung stehen. Verstöße dagegen müssen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sein. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist zwar keine Sanktion, aber sie dient der Effektivität der Gewaltschutzmaßnahmen.

Die Effektivität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat auch die Europäische Union im Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024) anerkannt: Danach soll eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in geeigneten Fällen in Erwägung gezogen werden, um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten und Schutzanordnungen zu gewährleisten.

Um den zivilrechtlichen Schutz gegen häusliche Gewalt besser zu stärken, sollen daher die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden. Denn die elektronische Aufenthaltsüberwachung eines gewaltbereiten Täters erscheint aus den dargestellten Gründen als besonders geeignetes Instrument zur erheblichen Verringerung einer anhaltenden Gefahr für das Opfer.

Des Weiteren soll die Möglichkeit der Anordnung der so genannte Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen in das Gewaltschutzgesetz aufgenommen und somit auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit wird eine aus Fachkreisen stammende Forderung aufgegriffen (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16).

Die Täterarbeit ist zuvörderst auf die Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen ausgerichtet und daher ein geeignetes und wichtiges Instrument der Durchbrechung von wiederkehrender Gewalt. Denn deren Inanspruchnahme kann beim Täter zu einem Veränderungswillen führen, der auch in eine Verhaltensänderung münden kann.

## **B. Lösung**

Das Gewaltschutzgesetz wird geändert: Es soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, anzuordnen, dass der Täter die für eine elektronische Überwachung seines

Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich führt.

Zudem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach das Familiengericht den Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskurs verpflichten kann.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern führen die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu einem einmaligen Mehraufwand von ca. 180 000 Euro und zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 5 100 000 Euro.

Hinsichtlich der Täterarbeit entsteht den Ländern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf**

## **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gewaltschutzgesetzes**

Das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ordnet das Gericht eine Maßnahme nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5 an, kann es ferner die elektronische Aufenthaltsüberwachung unter den Voraussetzungen von § 1a anordnen.“

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

#### **Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

(1) Wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2, getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, kann das Gericht den Täter verpflichten,

1. sich ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen,

2. dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und
3. die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen.

Die Überwachung des Aufenthalts des Täters und die Verwendung seiner Aufenthaltsdaten sind unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person entsteht.

(2) Mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle führt die Anordnung nach Absatz 1 durch und erhebt und speichert mit Hilfe des von dem Täter mitzuführenden technischen Mittels automatisiert die Daten über dessen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung des Täters keine über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten nach Satz 1 dürfen nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist zur

1. Feststellung von Verstößen gegen eine Gewaltschutzanordnung nach § 1,
2. Verfolgung von Straftaten nach § 4 und anderen Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person, soweit die anderen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind,
3. Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
4. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Die in Satz 1 genannten Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Werden innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die gemäß Satz 8 dokumentierten Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind nach 24 Monaten oder, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Datenschutzkontrolle durchgeführt wird, nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen. Soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, gelten die Sätze 2 und 7 bis 10 entsprechend. Die Sätze 1 bis 11 gelten entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der verletzten oder bedrohten Person nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist.

(4) In der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 sind anzugeben:

1. der Täter mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,

3. die Bezeichnung der Gewaltschutzanordnung nach § 1, deren Befolgung durch die Maßnahme nach Absatz 1 kontrolliert werden soll, sowie
4. die wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme.

(5) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(6) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Täter auf Anforderung das technische Mittel unverzüglich an die nach Landesrecht zuständige Stelle herauszugeben.“

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „bestimmten“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet oder“.

- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 216 wie folgt gefasst:

„§ 216 Wirksamkeit; Vollstreckung“.

2. Dem § 214 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung nach § 95.“

3. § 216 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „vor Zustellung“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Antrag in Gewaltschutzsachen gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung nach § 95.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes**

Das EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „Die §§ 1a und 3“ und wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
2. § 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollstreckbaren Anordnung nach

1. § 9 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt oder
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages drei Monate nach der Verkündung] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Notwendigkeit der Regelung**

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Maßnahme des Gewaltschutzgesetzes kann im Einzelfall dazu beitragen, dass Tötungsdelikte oder schwere Körperverletzungen vermieden werden. Je nach Sachlage kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung dazu führen, dass die Polizei schneller eingreifen kann. Auch kann das Opfer früher gewarnt werden und sich in Sicherheit bringen. Auch auf den Täter und sein Verhalten kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung Auswirkungen haben, da er weiß, dass er überwacht wird. Insgesamt kann dies zur Rettung von Leib und Leben der Opfer beitragen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein geeignetes Mittel, Wohnungsbetreutungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote sowie Abstandsgebote (vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Gewaltschutzgesetzes) bei Gefahr für das Opfer effektiv durchzusetzen. Während die elektronische Aufenthaltsüberwachung in einigen Landespolizeigesetzen im Rahmen polizeilicher Maßnahmen und entsprechender amtsgerichtlicher Genehmigungen bereits verankert ist, ist sie als Instrument im Gewaltschutzgesetz bislang nicht vorgesehen. Dies soll nun geändert werden, damit künftig in sogenannten Hochrisikofällen die Familiengerichte die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Schutzanordnung effektiv kontrollieren zu lassen. Das aus Tätersicht vorliegende deutlich höhere Entdeckungsrisiko soll effektiv zur Straftatenverhütung beitragen und – in den notwendigen Fällen – zum Schutz des Opfers ein schnelleres Einschreiten der Polizei ermöglichen.

Auch der Unionsrechtsgesetzgeber erachtet die elektronische Aufenthaltsüberwachung für geeignet: In dem Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024) heißt es, „sofern verfügbar, angemessen und relevant, und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Rechtsnatur des Verfahrens [...] eine elektronische Überwachung in Erwägung gezogen werden [sollte], um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten und Schutzanordnungen zu gewährleisten“.

Nach dem vom Bundeskriminalamt erstellten Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Jahresberichte-UndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>) wurden im Hellfeld insgesamt 7 070 tatverdächtige Personen festgestellt, denen ein Verstoß gegen § 4 Gewaltschutzgesetz zur Last gelegt wird, wobei 91,7 Prozent Männer waren (siehe S. 34). Dies zeigt, dass die Strafbewehrung bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen allein in Hochrisikofällen nicht ausreichend ist.

Um häuslicher Gewalt besser begegnen zu können, sollen daher die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden.

Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, anzuordnen, dass der Täter an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt.

## **II. Ziele der Reform**

Um häuslicher Gewalt besser begegnen zu können, sollen die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz wie Kontakt- und Näherungsverbote um das Kontrollinstrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) erweitert werden.

Zudem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach das Familiengericht den Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskurs verpflichten kann.

## **III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Rechtliche Ausgangssituation**

Während die eAÜ im Gewaltschutzgesetz bislang nicht verankert ist, ist sie in anderen Rechtsbereichen ein rechtlich vorgesehenes Instrument:

Regelungen zur eAÜ finden sich im Bundesrecht (§ 68b StGB, § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes). Zudem sind Regelungen zur eAÜ bereits in der Mehrzahl der Bundesländer als gefahrenabwehrrechtliche Regelung im Polizeirecht vorgesehen, zum Teil ausschließlich zur Verhütung terroristischer Straftaten oder einer schweren organisierten Straftat, zum Teil aber auch bereits in einigen Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen) als polizeirechtliche Regelungen zur Anordnung der eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt (Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes [PAG] Bayern; § 15b Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 16a und 16b des Brandenburgischen Polizeigesetzes [BbgPolG]; § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei [PolIDVG] Hamburg; § 31 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 31a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [HSOG]; § 34c Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen [PolG NRW]; § 38 des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei [PolIDVG]; § 61 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes [SächsPVDG]).

Zur technischen Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung haben die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines Staatsvertrages, der am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) gegründet. Zwischenzeitlich sind alle übrigen Länder dem Staatsvertrag beigetreten.

Zur Aufenthaltsüberwachung wird durch die GÜL die so genannte „elektronische Fußfessel“ eingesetzt. Beim Anlegen der Fessel oberhalb des Knöchels und unterhalb der Wade wird das Befestigungsband verschlossen (vergleiche Positive Bilanz für gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder gezogen, Pressemitteilung, Hessisches Ministerium der Justiz vom 16. April 2014). Es kann jetzt nicht mehr ohne Zerstörung des Bandes abgenommen werden. Im Fall einer Zerstörung wird ein Alarm in der GÜL ausgelöst, die sodann mit dem Träger Kontakt aufnimmt.

Mit Hilfe des GPS (Global Positioning System) kann der Träger von der Zentrale jederzeit geortet werden. Im System kann eine so genannte Einschlusszone hinterlegt werden, die der Träger nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen darf. Diese kann auch mit einem Zeitplan versehen werden. Wenn der Träger eine Einschlusszone unerlaubt verlässt, wird ein Alarm ausgelöst. Im Fall der Festlegung einer Ausschlusszone darf der Träger bestimmte Orte nicht betreten. In jedem Fall, in dem die vom Gericht auferlegten aufenthaltsbezogenen Weisungen vom Träger missachtet werden, wird neben einer Ereignismeldung des Systems auch automatisch eine SMS an die GÜL versandt. Bei Eingang einer Ereignismeldung ist der Träger telefonisch anzusprechen und über sein Fehlverhalten

aufzuklären. Die Konsequenzen seines Handelns werden ihm auf diese Weise sofort vor Augen gehalten. Je nach Fallgestaltung kann auch ein sofortiges Einschreiten der Polizei geboten sein, die dann von der GÜL zu informieren ist (vergleiche Pressemitteilung, Hessisches Ministerium der Justiz vom 16. April 2014).

Ferner soll die so genannte Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit wird eine aus Fachkreisen stammende Forderung aufgegriffen (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16).

## **2. Umsetzung und verfassungsrechtliche Bewertung**

Umgesetzt werden soll die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für das Familiengericht in § 1a GewSchG-E. Dem Täter kann danach aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Diese Anordnung soll dabei nur möglich sein, wenn der Täter besondere Voraussetzungen erfüllt. Die Anordnung muss zur Überwachung einer Gewaltschutzmaßnahme unerlässlich sein.

Die elektronische Überwachung des Aufenthalts einer Person stellt einen Grundrechtseingriff insbesondere in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG dar, der tief in die Privatsphäre des Betroffenen eindringt und deshalb nur zum Schutz oder zur Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist, für deren Gefährdung oder Verletzung im Einzelfall belastbare tatsächliche Anhaltspunkte bestehen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63-182, Rn. 272-275).

Damit dieser Eingriff verhältnismäßig ist, bedarf es strenger Voraussetzungen und Grenzen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern auch die datenschutzrechtlichen Begleitbestimmungen. Der Entwurf sieht hierzu insbesondere Folgendes vor:

- In dem neuen § 1a Absatz 3 GewSchG-E wird bestimmt, in welchem Umfang Aufenthaltsdaten erhoben und verwendet werden dürfen.
- Ferner sieht § 1a Absatz 3 GewSchG-E Lösungsfristen vor.

Im Übrigen lässt sich der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Maßstab in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 übertragen: Durch das Tragen des mittels Fußbandes angelegten Sendegerätes wird die eigenverantwortliche Lebensgestaltung in der Gesellschaft nicht wesentlich erschwert (vergleiche hierzu BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63-182, Rn. 293). Die mit der eAÜ verbundenen Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter, wozu neben den Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit auch die sexuelle Selbstbestimmung Dritter zu zählen ist, im Fall einer hinreichend konkretisierten Gefahr verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63-182, Rn. 205 ff, 272 ff.).

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit durch das Familiengericht kann in Gewaltschutzsachen sowohl in einem Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen. Für Gewaltschutzsachen gelten die Vorschriften der §§ 210 ff FamFG, die durch die Vorschriften des Buches 1 des FamFG

ergänzt werden. Einer gesonderten Regelung über eine obligatorisch durchzuführende mündliche Erörterung oder Anhörung der Beteiligten bedarf es unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität nicht. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung schränkt die eigenverantwortliche Lebensgestaltung in der Gesellschaft nicht wesentlich ein (siehe oben). Insofern entspricht die Maßnahme im Hinblick auf ihre Eingriffsschwere nicht den Maßnahmen, für die das Gesetz eine persönliche Anhörung vorschreibt (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22. Februar 2022 – 3 ZB 3 /21, NStZ-RR 2022, 187). So ist etwa auch die Wohnungswegweisung nach § 2 GewSchG mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden, ohne dass eine vom allgemeinen Teil des FamFG abweichende Regelung im Verfahrensrecht zur mündlichen Erörterung oder Anhörung getroffen wurde. Vielmehr kann – wie auch in den meisten Polizeigesetzen der Länder für die richterliche Entscheidung über die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geregelt – auf die Allgemeinen Vorschriften des 1. Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zurückgegriffen werden.

Gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 FamFG richtet sich das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Die Möglichkeiten der mündlichen Erörterung mit den Beteiligten und die Anhörung eines Beteiligten zum Zwecke der Sachaufklärung sind daher gegeben. Nach § 32 Absatz 1 FamFG sieht das Gesetz die gerichtliche Erörterung der Sache mit den Beteiligten daher sowohl im Eil- als auch im Hauptsacheverfahren vor, um dem Gericht die für die Sachaufklärung und Verhältnismäßigkeitsprüfung noch erforderlichen Informationen zu verschaffen. Das Gericht kann auch das persönliche Erscheinen der Beteiligten nach Maßgabe von § 33 FamFG anordnen und anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich ist; wobei auch § 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG zu berücksichtigen sein wird. § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG sieht die persönliche Anhörung eines Beteiligten vor, wenn dies zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist. Letztlich hat das Gericht nach § 26 FamFG von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei ist das Familiengericht im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens frei, wie es diese und sonstige entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt (§§ 26, 29 FamFG). So kann es auch im Eilverfahren zum Zwecke der Sachaufklärung beispielsweise Akten früherer Verfahren auch aus anderen Abteilungen des Amtsgerichts (Strafakten, Betreuungsakten) beziehen oder beteiligte Professionen (Gerichtsvollzieher, Polizei, Frauenhaus, Ärzte, Kliniken und Kindertagesstätten, Schulen) anfragen, eine Risikoeinschätzung einholen und prüfen, inwiefern die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unerlässlich und verhältnismäßig beziehungsweise die Täterarbeit als im Einzelfall für erforderlich erachtet wird.

Bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann das Gericht im Rahmen des pflichtgemäßen richterlichen Ermessens die beantragte Entscheidung nebst der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sofort und ohne vorherige Erörterung in einem Termin oder persönliche Anhörung des Antragsgegners erlassen, wenn der Sachverhalt nach dem Inhalt des Antrags und seiner Glaubhaftmachung aufgeklärt ist und eine sofortige Entscheidung – auch über die Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung – gebietet und zulässt. Das Gericht könnte aber auch eine Entscheidung einer zur Sachaufklärung erforderlichen (gegebenenfalls kurzfristigen) schriftlichen Anhörung des Antragsgegners vorbehalten oder einen kurzfristigen Termin zur Durchführung der mündlichen Erörterung und (gegebenenfalls getrennten) Anhörung bestimmen, aufklären und erst dann entscheiden. Das Gericht hat auch die Möglichkeit – wie in der Vielzahl der Fälle – ohne vorherige mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung zu erlassen, die die in § 1 Satz 3 Nummern 1 bis 5, Absatz 2 Satz 1 GewSchG genannten Maßnahmen enthält und anschließend über die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung oder der Täterarbeit im Rahmen der Aufhebung oder Änderung der Entscheidung zu entscheiden, soweit der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung/Erörterung gestellt wird.

### **3. Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Folgemaßnahmen**

Nach § 216a Satz 1 FamFG teilt das Gericht die Gewaltschutzanordnung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit.

Für die Durchführung sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig (vergleiche § 1a GewSchG-E). Um eine schnelle und effektive Durchsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu ermöglichen, wäre es sinnvoll, die Durchführung der durch das Familiengericht angeordneten elektronischen Aufenthaltsüberwachung der GÜL zu übertragen. Die technische Überwachung würde dann bundesweit durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) bei der GÜL erfolgen. Sie wäre auch zuständig für die Betreuung und Organisation der Technik sowie für die Anlegung und den Austausch des Überwachungsequipments. Zunächst könnte die GÜL im Wege der Amtshilfe tätig werden. Langfristig müsste der bereits bestehende Staatsvertrag geändert werden.

Die Vollstreckung der eAÜ soll aus Gründen der Effektivität der Maßnahme und des Opferschutzes nicht dem Antragserfordernis unterworfen werden, sondern der Antrag auf Vollstreckung soll fingiert werden. Zu diesem Zweck werden die §§ 214 und 216 FamFG-E jeweils um einen neuen Absatz ergänzt, der vorsieht, dass in dem Falle, in dem das Familiengericht die eAÜ anordnet, der Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung nach § 1 GewSchG zugleich als Antrag zur Vollstreckung gilt. Damit wird dem Opfer in Hochrisikofällen nicht zugemutet, hier einen weiteren Antrag zu stellen, der auch zu einer weiteren Verfahrensverzögerung führen könnte.

Nach den §§ 87 Absatz 5, 81 Absatz 2 Nummer 1 FamFG ist das Vollstreckungsverfahren aufgrund der Anlasstat des Täters für das Opfer in aller Regel kostenfrei.

### **IV. Exekutiver Fußabdruck**

Es haben weder Interessenvertreter noch beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

### **V. Alternativen**

Keine.

### **VI. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

### **VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf dient der weiteren Umsetzung der Artikel 52 und 53 der in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention.

Nach den Artikeln 52 und 53 der Istanbul-Konvention sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung des Opfers sowie Kontakt- und Näherungsverbote zur Verfügung stehen. Verstöße dagegen müssen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sein. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt sicher, dass Verstöße gegen die Schutzanordnungen wirksamer geahndet werden können.

Nach Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024) bietet die elektronische Überwachung die Möglichkeit, gegebenenfalls die Einhaltung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen sicherzustellen.

## **VIII. Gesetzesfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Gewaltschutzgesetz an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er den Schutz gewaltbetroffener Menschen und ihrer Kinder unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention stärkt.

Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.2: „Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen“.

Der Entwurf berücksichtigt die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierendem Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **3. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Verwaltungen der Länder ist mit folgenden Änderungen am Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu rechnen:

Durch die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) entstehen den öffentlichen Haushalten der Bundesländer zusätzliche Kosten von einmalig ca. 180 000 Euro und laufenden Kosten von ca. 5 100 000 Euro jährlich.

Das Bundesland Brandenburg rechnet bei einer Einwohnerzahl von 2,6 Millionen Einwohnern und sechsmonatiger Nutzung mit sieben gleichzeitig laufenden Anordnungen der eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt (vergleiche Gesetzentwurf der Landesregierung Brandenburg, Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Drucksache 7/7349, S. 4). Bislang ist die eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt in den Polizeigesetzen der Länder außerdem noch in Bayern (13,5 Millionen Einwohner), Hamburg (1,9 Millionen Einwohner), Hessen (6,4 Millionen Einwohner) und Nordrhein-Westfalen (18,2 Millionen Einwohner), Saarland (994 424 Einwohner) und Sachsen (4 Millionen Einwohner, vergleiche Bevölkerungsstand der einzelnen Bundesländer am 31. Dezember 2023: [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html)) geregelt. Würde die eAÜ auf Bundesebene eingeführt, wäre mit ca. 100 zusätzlichen Anordnungen zu rechnen (37,1 Millionen Einwohner [in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen] x 7 Anordnungen, geteilt durch 2,6 Millionen Einwohner).

Die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL), die die durch das Familiengericht angeordneten elektronischen Aufenthaltsüberwachungen durchführt, und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), welche für die bundesweite Umsetzung aller Maßnahmen der eAÜ (technische Überwachung) zuständig ist, haben auf dieser Grundlage die zusätzlich entstehenden Kosten geschätzt. Nach Angaben der GÜL entstehen durch die Anschaffung von 25 Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart einmalig Kosten in Höhe von 28 263 Euro und für die Anpassung der Dokumentationssoftware SoPart einmalig 150 000 Euro.

Weiterhin entstehen bei der GÜL durch die voraussichtliche Schaffung neuer Stellen (17 Stellen im mittleren Dienst, acht Stellen im gehobenen Dienst) laufende Kosten von 2 753 420 Euro jährlich und für die Pflege der Dokumentationssoftware SoPart laufende Kosten von 5 498 Euro jährlich.

Bei der HZD entstehen laufende Kosten für 13 Stellen zuzüglich Betriebskosten (eine Stelle für Verfahrensmanagement und zwölf Stellen für das Technische Monitoring Center) von 1 396 000 Euro jährlich und für Überwachungsgeräte und Equipment 628 000 Euro jährlich.

Hinzu kommen Einsatzkosten für 200 Fahrten für das Anlegen und die Abnahme der eAÜ in Höhe von 320 000 Euro. Da mit 100 zusätzlichen Anordnungen pro Jahr gerechnet wird, fallen die Kosten jährlich an.

Damit ergeben sich insgesamt einmalige Kosten von ca. 180 000 Euro (28 263 Euro + 150 000 Euro) und laufende Kosten von ca. 5 100 000 Euro (2 753 520 Euro + 5 498 Euro + 1 396 000 Euro + 628 000 Euro + 320 000 Euro).

Gemäß dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) [GÜLStV] – insbesondere dessen Artikel 7 – und der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der eAÜ – insbesondere deren Punkt 6 – aus dem Jahr 2011 erfolgt die Verteilung des Großteils an Kosten nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die betroffenen Länder.

Hinsichtlich der Täterarbeit entsteht den Ländern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **4. Weitere Kosten**

Durch die Möglichkeit der Anordnung der eAÜ wird eine Mehrbelastung der Gerichte eintreten. Diese weiteren Kosten für die Gerichte im justiziellen Kernbereich sind allerdings nicht bezifferbar.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **IX. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der geplanten rechtlichen Änderungen ist nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Regelungen sollen auf Dauer gelten.

Eine Evaluierung der neuen Regelungen ist nicht angezeigt. So existieren in einigen Landespolizeigesetzen bereits Regelungen über die eAÜ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Darüber hinaus haben die Erfahrungen aus anderen Ländern wie zum Beispiel Spanien, wo die Anwendung der eAÜ als Zwei-Komponenten-Modell seit dem Jahr 2009 möglich ist (vergleiche Artículo 64.3 Ley Orgánica 1/2004, de 28 de diciembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género, abrufbar unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2004-21760>) gezeigt, dass sich die zusätzliche Anordnung einer eAÜ bewährt hat. Hier sank die Zahl ermordeter Frauen im ersten Jahr nach Einführung der eAÜ um rund 27 Prozent (siehe: <https://forum-opferhilfe.de/elektronische-aufenthaltsüberwachung-spanien-femizide-fussfessel/>). Auch wurden in Spanien bisher keine Nutzerinnen der eAÜ körperlich angegriffen oder gar getötet (siehe: <https://forum-opferhilfe.de/femizide-spanisches-modell-staatsanwältin-peramato/>). Eine gesonderte Evaluierung ist somit nicht veranlasst. Gleichwohl sollen die Entwicklungen der Rechtsprechung und der einschlägigen Sekundärdaten nach Inkrafttreten der Regelung fortlaufend beobachtet werden, um etwaige Anpassungsbedarfe zu identifizieren. Dies gilt auch für die Anordnung nach § 1 Absatz 4.

Im Übrigen liegen auch keine anderen Gründe für eine Evaluierung im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung vor.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

§ 1 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass wenn das Gericht eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 anordnet, es unter den Voraussetzungen von § 1a ferner die elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen kann. Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine weitere Maßnahme handelt, die keines gesonderten Antrags neben dem Verfahrensantrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung bedarf. Damit ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine Maßnahme wie andere potentielle Maßnahmen (zum Beispiel ein Kontaktverbot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4), die nicht vom Opfer konkretisiert werden müssen (vergleiche Dürbeck, in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage 2020, § 1 GewSchG Rn. 21; Schulte-Bunert, in: Beck-online Großkommentar, 1.1.2024, § 1 GewSchG Rn. 53, siehe auch Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 29). Bei § 1 Absatz 1 Satz 4 handelt es sich rechtstechnisch um eine Rechtsgrundverweisung. Dies bedeutet, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1a Absatz 1 stets erfüllt sein müssen.

Auf § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 zu stützende Kontaktverbote werden in § 1 Absatz 1 Satz 4 nicht genannt, denn diese stehen in keinem Zusammenhang zum physischen Aufenthalt des Täters. Daher ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Mittel der Kontrolle der Einhaltung von Kontaktverboten ungeeignet.

Nach § 1 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend, sodass nunmehr auch § 1 Absatz 1 Satz 4 erfasst ist.

#### **Zu Nummer 2**

Nach dem neuen Absatz 4 kann das Familiengericht anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt, wenn es dies in den Fällen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 für erforderlich erachtet. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden. Durch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 GewSchG soll die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeordnet werden können. Unter einem solchen Kurs ist ein Angebot für Täter zu verstehen, die gewalttätig geworden sind, um ihr Verhalten zu ändern. Täterarbeit stellt keine Form der Psychotherapie dar (vergleiche den Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG), S. 6, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 15. November 2024). Auf das Geschlecht der Person kommt es nicht an.

Als geeignet erwiesen haben sich in diesem Zusammenhang Angebote der BAG, die einen Standard für die Täterarbeit erarbeitet hat. Geeignet sein können aber auch Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind.

Die Täterarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Opferschutz dar (vergleiche auch Artikel 16 Istanbul-Konvention). Sie ist – in unterschiedlichen Formen – bereits in verschiedenen Gesetzen vorgesehen:

Zum einen bestehen strafprozessuale Auflage- und Weisungsmöglichkeiten: Nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StPO kann ein Verfahren mit der Auflage (vorläufig) eingestellt werden, dass der Beschuldigte an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt. Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB, bei der die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten wird, kann nach § 59a Absatz 2 Nummer 6 StGB im Rahmen der Bewährungszeit die Weisung erteilt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, kann nach § 56c Absatz 2 Nummer 6 StGB die Weisung erteilt werden, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen.

Zum anderen haben Familiengerichte in Kindschaftssachen die Befugnis nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzuordnen, ein Antigewalttraining zu absolvieren (vergleiche Seier, Gesetz zum besseren Schutz von Kindern verabschiedet, ZFE 2008, 44; Ernst, Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB, FPR 2008, 602, 604; Cirullies, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1666 Rn. 61; Volke, in: Münchener Kommentar, 9. Auflage 2024, § 1666 Rn. 228).

In Österreich gibt es bereits eine Regelung, die Täterarbeit zum Schutz von häuslicher Gewalt außerhalb von Strafverfahren vorsieht. Nach § 38a Absatz 8 Sicherheitspolizeigesetz muss der Gefährder an Maßnahmen zur Gewaltprävention teilnehmen, sofern ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet worden ist.

In Deutschland soll dem Familiengericht durch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 GewSchG im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen, sofern es eine solche Maßnahme für erforderlich hält. Dabei kommt es auf ein Einverständnis des Täters nicht an. Denn Studien haben ergeben, dass die unterschiedlichen Zugangswege in solche Programme – also sowohl Selbstmelder als auch justitiell zugewiesenen Täter – keinen Einfluss darauf haben, ob die Teilnehmer das Programm bis zum Schluss besuchen und ob seitens der Trainer Verhaltens- und Einstellungsänderungen konstatiert werden (vergleiche Barz/Helfferich, Landesstiftung Baden-Württemberg, Häusliche Gewalt beenden, Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt, 2006, S. 111 f.; Rohleder, Täterarbeit häusliche Gewalt in Nordrhein-Westfalen, eine qualitative Bestandsaufnahme, 2011, S. 31 mit weiteren Nachweisen). Vor diesem Hintergrund soll von dem jeweils zuständigen Familiengericht im Einzelfall beurteilt werden, ob ein soziales Training zu einer Besserung in der Zukunft führen kann und ob dies im Einzelfall verhältnismäßig ist.

Die Frist für die Vorlage der Anmeldung zu einem Trainingskurs von einem Monat in Satz 2 soll dazu dienen, sicherzustellen, dass der Täter ungeachtet seines Wohnsitzes einen geeigneten Termin bei der vom Gericht benannten Beratungsstelle finden kann.

Der Nachweis über die Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs und die Bestätigung über die vollständige Teilnahme wird dem Gericht vorgelegt.

Falls die Vorlage nicht fristgemäß erfolgt, teilt das Gericht nach Satz 3 dies der verletzten Person mit. Erbringt der Täter keinen Nachweis über die Anmeldung oder die Bestätigung der Teilnahme an dem Kurs, so kann die verletzte Person einen Vollstreckungsantrag nach § 95 FamFG in Verbindung mit § 888 ZPO stellen (Zwangsgeld oder Zwangshaft).

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu § 1a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E sieht vor, dass, wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des

Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, das Gericht den Täter verpflichten kann, sich ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen (Nummer 1), dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen (Nummer 2) und die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen (Nummer 3).

Die Maßnahme der eAÜ kann das Gericht als weitere Maßnahme neben den Maßnahmen nach § 1 auf Antrag der verletzten oder bedrohten Person anordnen. Damit muss das Opfer – wie auch beim Antrag nach § 1 – die eAÜ als Maßnahme nicht benennen. Vielmehr obliegt es – wie sonst auch – dem Familiengericht, die erforderliche Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und nun auch mit § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 auszuwählen.

Das Ziel der Maßnahme ist es, den Täter von der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach den § 1 GewSchG abzuhalten, indem der Aufenthaltsort der Person überwacht wird und gegebenenfalls die Zuwiderhandlung durch einen gezielten Zugriff verhindert werden kann. Die eAÜ erhöht für den Täter gleichzeitig das Risiko, bei der Zuwiderhandlung entdeckt zu werden, und soll durch das Bewusstsein, dass der eigene Standort überprüft wird, von der Zuwiderhandlung abgeschreckt werden. Zudem lassen sich Verstöße gegen Anordnungen auch besser nachweisen.

Die festgelegten Pflichten schließen die Pflicht, den Akku des am Körper mitzuführenden Gerätes regelmäßig aufzuladen, mit ein.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

Voraussetzung ist, dass eine Überwachung und Datenverwendung zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist. Sie ist nach § 1a Absatz 1 Satz unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzmaßnahme zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person entsteht (konkretisierte Gefahr).

Eine konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen (BVerfGE 141, 220, Rn. 112).

Typische Sachverhalte können insbesondere sein, dass die bereits durchgeführte Verletzungshandlung des Täters, die Anlass für das Gewaltschutzverfahren gab, potentiell lebensbedrohlich für das Opfer war (zum Beispiel Abschneiden der Luftzufuhr, etwa durch Würgegriffe, Einwirkungen gegen den Kopf des Opfers) oder die Voraussetzungen des Straftatbestands einer gefährlichen Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB erfüllt waren, ohne dass es auf ein bereits durchgeführtes Strafverfahren ankäme. Maßgeblich für die Bewertung ist weiter, ob der Täter freiwillig oder unfreiwillig vom Opfer abgelassen hat, etwa weil die Polizei eingetroffen ist oder das Opfer flüchten konnte. Des Weiteren ist das Nachtatverhalten von Bedeutung. Maßgeblich für die Prognose ist, ob der Täter aufrichtige Reue und Einsicht zeigt.

Sollte das Opfer ein Kind erwarten, zeigen auch jegliche Einwirkungen gegen den Unterleib des Opfers eine hohe Gewaltbereitschaft mit Gefährdungspotential gegen das Leben.

Allerdings kommt die Anordnung nicht nur in Betracht, wenn bereits eine körperliche Verletzungshandlung vorgelegen hat. Grundlage kann auch sein, dass der Täter dem Opfer

glaubhaft mit einer Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung gedroht hat. In derartigen Fällen dürfte auch in einem Eilverfahren die Erörterung der Sache mit den Beteiligten in einem Termin (§ 32 FamFG) angezeigt sein, zumindest aber die Anhörung des Täters durch das Familiengericht (§ 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG), das heißt das Ermessen des Gerichts, eine Anhörung durchzuführen, dürfte auf null reduziert sein.

Die vorliegende Regelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die tatbestandliche Voraussetzung der Unerlässlichkeit der Überwachung und Datenverwendung stellt sicher, dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) nicht außer Verhältnis zum Gewicht der hochrangigen Rechtsgüter des Opfers, insbesondere zu dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), steht.

Ob die Anordnung auch im Einzelfall als verhältnismäßig anzusehen ist, ist durch das zuständige Familiengericht zu prüfen.

Die nach § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG anzustellende Prüfung dient zugleich der Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt nach Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Nicht selten wird das Familiengericht hierbei auch auf durchgeführte so genannte Fallkonferenzen der Polizei abstellen können. Dies ist insbesondere dann von großem Nutzen, wenn die Polizei bereits anerkannte so genannte Risikoanalyse-Tools eingesetzt hat.

Gleichzeitig wird insbesondere Artikel 53 Absatz 3 der Istanbul-Konvention Rechnung getragen, wonach u.a. Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind, obgleich es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht um ein Mittel der Sanktionierung handelt, sondern um ein Instrument der gesteigerten Wirksamkeit der Schutzanordnung, das aufgrund des erheblich gesteigerten Entdeckungsrisikos abschreckende Wirkung entfaltet.

## **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 kann mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das etwaige Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt.

Damit wird das sogenannte Zwei-Komponenten-Modell im Gesetz ausdrücklich geregelt. Soll dieses nach Ansicht des Familiengerichts verwendet werden und liegt die Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person vor, ist daher § 1a Absatz 2 GewSchG ebenfalls Rechtsgrundlage. Weitere, über § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG hinausgehende Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erforderlich.

Anzumerken ist, dass das Gebot, den erforderlichen Abstand einzuhalten, ohnehin nicht aus der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Verwendung des Zwei-Komponenten-Modells folgt, sondern aus dem Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GewSchG selbst. Die Anordnung der eAÜ führt in diesem Kontext primär zu einer erleichterten Feststellbarkeit der Unterschreitung des Abstandsgebots.

Es wird ein Alarm ausgelöst, wenn die Distanz zwischen Täter und Opfer eine festgelegte Entfernung unterschreitet. Nach Auslösung des Alarms nimmt die Überwachungszentrale Kontakt mit dem Täter auf, um die Situation zu klären und ihn zur Distanz anzumahnen. Gegebenenfalls verständigt die GÜL die Polizei, die dann sowohl Täter als auch Opfer an

ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aufsuchen können. Wichtig ist, dass es dem Täter nicht möglich ist, den näheren Standort des Opfers bei Verwendung des Zwei-Komponenten-Modells zu erfahren. Dies kann technisch sichergestellt werden.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 Satz 1 führt die nach Landesrecht zuständige Stelle die Maßnahme durch. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die Länder insoweit den Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder anpassen werden. Selbstverständlich steht es ihnen aber auch frei, zur Umsetzung der eAÜ im Gewaltschutzgesetz einen anderen Weg zu wählen.

Absatz 3 enthält außerdem die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und weitere Verarbeitung der für die eAÜ erforderlichen Daten durch die nach Landesrecht zuständige Stelle. Dies gilt zuvörderst für den Täter, aber auch für die verletzte oder bedrohte Person, die sich für das Zwei-Komponenten-Modell entscheidet (siehe Satz 12).

Die Verarbeitung umfasst dabei nach Satz 1 grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten sowie die Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung.

Dieser Ansatz ist erforderlich, aber auch ausreichend, um die Verwendungszwecke zu erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur des vom Täter mitgeführten Geräts erfordern.

Die Sätze 2 bis 7 regeln die Erhebung und weitere Verarbeitung der erhobenen Daten. Sie berücksichtigen dabei den Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Sie schreiben vor, dass der Täter in seiner Wohnung keiner Datenerhebung ausgesetzt sein darf (Sätze 2 und 7 bis 10).

Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsachen ihrer Erhebung und Löschung gemäß Satz 8 zu protokollieren sind.

Satz 3 regelt die einzelnen Verarbeitungszwecke für die Daten, die an die nach Landesrecht zuständige Stelle werden. Im Einzelnen:

Nach Satz 3 Nummer 1 dürfen die Daten zur Feststellung von Verstößen gegen eine Schutzanordnung nach § 1 verwendet werden. Dies entspricht dem Verwendungszweck nach Absatz 1.

Nach Satz 3 Nummer 2 dürfen Daten nach Satz 1 verwendet werden, soweit dies erforderlich ist zur Verfolgung von Straftaten nach § 4 und anderen Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person, soweit die anderen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind. Satz 3 Nummer 2 gestattet damit die Verwendung zur Verfolgung von bestimmten Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person. Da die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung der Verhinderung solcher Straftaten dient, ist die Möglichkeit zur nachträglichen Überprüfbarkeit, ob die Person dennoch eine solche Straftat begangen hat, sowie die anschließende Verfolgbarkeit einer solchen Straftat für die verhaltensbeeinflussende Wirkung der Anordnung selbst Bedingung. Außerdem überwiegt in derartigen Fällen das Strafverfolgungsinteresse des Staates das Interesse des Täters. Die Gewaltschutzanordnung hat den Zweck, derartige Straftaten zum Nachteil der verletzten oder

bedrohten Person zu verhindern. Daher ist es konsequent, die Daten nicht nur zum Nachweis der Straftat nach § 4 GewSchG zu verwenden, sondern auch zum Nachweis einer tatsächlichen Schädigung, die die verletzte oder bedrohte Person erleiden musste.

Nach Satz 3 Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass erweiterte Suizide in partnerschaftlichen Beziehungen und Familiensystemen auftreten, insbesondere auch unter Einbeziehung gemeinsamer Kinder (vergleiche Witteck: Der erweiterte Suizid unter psychologischen, soziologischen und strafrechtlichen Aspekten, JA 292, 295 f.). Zur Abwehr bereits stattfindender oder unmittelbar bevorstehender Schädigungen hochrangiger Rechtsgüter muss daher die Verwendung möglich sein (vergleiche ferner Landtagsdrucksache Nordrhein-Westfalen 17/2351, S. 42). Der Grundrechtseingriff ist zu diesem Zweck auch verhältnismäßig.

Nach Satz 3 Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Täter zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese – zum Beispiel durch Austausch des vom Täter mitgeführten Geräts – beseitigen zu können. Denn die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1 bis 3.

Die Verarbeitung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist.

Die Datenverarbeitung verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) abzuwehren oder Straftaten, die in diese Rechtsgüter eingreifen, zu verhindern beziehungsweise nachrangig auch zu verfolgen, und dient damit einem überragenden Gemeinwohlinteresse.

Die Datenerhebung und -speicherung hat nach Satz 4 automatisiert zu erfolgen. Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch den Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbstständig ablaufen kann. Dies soll die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Gemäß Satz 5 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten.

Gemäß Satz 6 sind die Daten spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Dabei handelt es sich um eine Höchstfrist. Durch die Acht-Wochen-Frist wird sichergestellt, dass die Daten nicht nur zu den zulässigen Zwecken des Strafverfahrens, sondern insbesondere in der Hauptsache des Gewaltschutzverfahrens vor dem Familiengericht verwendet werden können.

Die Sätze 7 und 8 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. Nach Satz 7 dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden. Dies bedeutet, dass die Daten nach der Erhebung nicht geändert, verwendet oder übermittelt werden dürfen und unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen sind. Satz 8 bestimmt, dass die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung zu dokumentieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 9 ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 10 sind die Daten nach 24 Monaten oder im Fall einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.

Satz 11 überträgt die Vorgaben der Sätze 2 und 7 bis 10 auf weitere Daten außerhalb der Wohnung, soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.

Nach Satz 12 gelten die Sätze 1 bis 11 entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der verletzten oder bedrohten Person nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist. Sollte die verletzte oder bedrohte Person eigene Aufzeichnungen über den Status ihres technischen Mittels anfertigen (zum Beispiel über den Empfang von Warnsignalen), kann sie sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Datenschutz-Grundverordnung stützen.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 sind in der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 anzugeben der Täter mit Namen und Anschrift, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und die Bezeichnung der Gewaltschutzanordnung nach § 1, deren Befolgung durch die Maßnahme nach Absatz 1 kontrolliert werden soll, sowie die wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme.

#### **Zu Absatz 5**

Die Anordnung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf höchstens drei Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils längstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten richterlichen Anordnung, sodass es zu einer erneuten vollumfänglichen richterlichen Überprüfung der Maßnahme kommt. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt.

Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Rückgabepflicht für das zur Verfügung gestellte technische Mittel.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 4 Satz 1 GewSchG)**

##### **Zu Buchstabe b**

Nach § 4 wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung oder Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt. Das Wort „bestimmten“ wird gestrichen, da es keine eigene inhaltliche Anforderung enthält.

##### **Zu Buchstabe c**

Der Verstoß gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 ist bereits nach § 4 Satz 1 Nummer 1 strafbewehrt. Ebenso soll der Verstoß gegen die Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E strafbewehrt sein. Stellt sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung durch das Strafgericht heraus, dass sie nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Täter die der Anordnung zugrunde gelegte Verletzung von Rechtsgütern nicht begangen hat, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

Da mit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung absolute Rechte des Einzelnen (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) betroffen sind, ist eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, da sie allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung nicht gewährleistet werden kann.

Ferner kann die in besonders kritischen Fällen erforderliche Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei- und Ordnungsbehörden regelmäßig erst dann erfolgen, wenn Verstöße gegen Schutzanordnungen mit Strafe bewehrt sind.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung der Nummer 2.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Anpassung.

##### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 214 FamFG)**

Mit der Ergänzung um Absatz 3 soll eine Regelung angefügt werden, die einen Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung an das Gericht fingiert, soweit dieses die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 GewSchG-E betrifft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung aufgrund mündlicher Erörterung oder ohne eine solche ergangen ist. Andernfalls könnte dem Schutz für Leib und Leben des Antragstellers nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

Da die Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nur auf Antrag erfolgt, ist das Gericht ohne einen solchen von Amts wegen nicht befugt, Zwangs- oder Ordnungsmittel nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2 und Nummer 4 FamFG in Verbindung mit den §§ 888, 890 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegen den Antragsgegner festzusetzen, falls dieser die in § 1 Absatz 1 Satz 4 GewSchG-E vorgesehene Maßnahme, die Unterlassungsanordnung durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu überwachen, nicht ermöglicht. Das Gericht müsste den Antragsteller darüber informieren beziehungsweise würde erst vom Antragsteller nach einem Verstoß gegen die Unterlassungsanordnung informiert. Um unnötige Verzögerungen und damit einhergehende Gefährdungen des Opfers für Leib und Leben zu vermeiden und die Effektivität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu gewährleisten, wird der Antrag auf Vollstreckung zur Durchsetzung des Anlegens, des Bei-sich-Führens und der Nichtbeeinträchtigung der Funktionsfähigkeit an das Gericht fingiert. Dem Familiengericht steht hierbei je nach Verstoß auch die Verhängung von Zwangs- oder Ordnungsmitteln beziehungsweise auch die Alternative des § 892 ZPO offen. Diese Fiktion umfasst im Falle der Verhängung von Zwangsgeld auch die Vollstreckung desselben. Wird ein Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung gestellt und ordnet das Gericht bei Erlass einer einstweiligen Anordnung die in § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a GewSchG-E vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung an, gilt der Antrag auf Maßnahmen des Gewaltschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG zugleich als Antrag auf Vollstreckung. Das Gericht muss daher ohne erneutes Tätigwerden des Antragstellers die Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft beziehungsweise Ordnungsgeld oder Ordnungshaft betreiben. Die Vollstreckungsmaßnahme richtet sich nach der Art der Verpflichtung des Antragsgegners. Verstößt der Antragsgegner gegen die Verpflichtung, sich das technische Hilfsmittel anlegen zu lassen, hat das Gericht Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach § 890 der ZPO festzusetzen. Mit der Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a GewSchG-E ist der Antragsgegner nämlich verpflichtet, das Anlegen zu dulden (§ 1a Absatz 1 Nummer 1 GewSchG-E). Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung, das technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen (§ 1a Absatz 1 Nummer 2 GewSchG), erfolgt die Vollstreckung nach § 888 oder § 890 ZPO. Die Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft nach § 888 ZPO kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn der Antragsgegner seiner Pflicht nicht nachkommt, den Akku des am Körper mitzuführenden Gerätes regelmäßig aufzuladen. Denn hier kommt es gerade auf die Vornahme der Handlung durch die Person des Schuldners

an. Dagegen ist eine Beschädigung des Geräts durch den Antragsgegner, die den betriebsbereiten Zustand beeinträchtigt, mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach § 890 ZPO zu vollstrecken. Es handelt sich in diesem Fall um eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung das technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen. Die Grundlage dieser Vollstreckung findet sich nicht in § 96 Absatz 1 Satz 1 FamFG sondern in § 95 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2 und Nummer 4 FamFG, da es sich um die Vollstreckung der Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a GewSchG-E handelt und nicht um die Vollstreckung der durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu sichernden Unterlassungsanordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 GewSchG.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 216 FamFG)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Ergänzung um Absatz 3 soll auch für die Endentscheidung im Hauptsacheverfahren eine Regelung angefügt werden, die einen Antrag auf Vollstreckung an das Gericht fingiert, soweit es die Verpflichtungen nach den § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 GewSchG-E betrifft.

Auch in Hauptsacheverfahren ist in Anbetracht der Besonderheiten des Verfahrens beim Anlegen der technischen Mittel der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der festgestellten konkretisierten Gefahr für Leib und Leben des Antragstellers die Regelung einer Fiktion des Vollstreckungsantrags erforderlich.

Die Vorschrift ist parallel zu § 214 Absatz 3 gefasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des 9 Absatz 1 EUGewSchVG)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Anpassung.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 24 Satz 1 EUGewSchVG)**

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution vom 10. August 2021 (BGBl. 2021 I 3513) wurde die vorherige Höchststrafe in § 4 GewSchG von einem Jahr Freiheitsstrafe auf zwei Jahre erhöht. Die Höchststrafe für eine Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare europäische Schutzanordnung ist daher anzugleichen. Außerdem ist eine redaktionelle Anpassung durch Einführung des § 1a GewSchG-E erforderlich. Zudem wird das Wort „bestimmten“ gestrichen, da es keine eigene inhaltliche Anforderung enthält.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.